

## **Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene des Marktes Pleinfeld**

Aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG - ) vom 06.08.1981, GVBl. S. 318, erlässt der Markt Pleinfeld folgende Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene des Marktes Pleinfeld:

### **§ 1**

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pleinfeld, 22.06.1983

gez. Feil  
1. Bürgermeister